

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Mai 2018	Nr. 34
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018..... 236

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018..... 239

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 2 zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Gesundheitssport den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Gesundheitssport fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium mit dem Abschluss „M. Sc.“ in Gesundheitssport setzt voraus:

1. einen mindestens sechssemestrigen Kernbereich Bachelor in Sportwissenschaft oder äquivalenten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;

2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser;

3. oder bei Bachelor-Absolventen, die dem Kriterium der vorläufigen Gesamtnote von 2,5 oder besser nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüferinnen/Prüfern. Beurteilt wird die Qualifikation in den natur- und sozialwissenschaftlichen Kernfächern der Sportwissenschaft sowie der Methodenlehre und Statistik. Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt.

(2) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die Ihr Bachelor-Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden und führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens

150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie eine vorläufige Durchschnittsnote von 2,5 oder besser. Das Bachelor-Zeugnis muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Master-Studiums nachgereicht werden.

§ 29

Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modulbezogene Prüfung (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis zwei Semester.

(2) Voraussetzung für das Ablegen modulbezogener Prüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die in einigen Modulen in Form von Referaten, Arbeitsaufträgen, Testaten oder projektbezogenen Seminararbeiten zugeordnet sind. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungen orientieren sich an den angestrebten Kompetenzen. Als Prüfungsformen werden Wissenstests, Kognitive Kompetenztests, Sozialkompetenztests und Professionelle Arbeiten unterschieden.

- Wissenstests (WT) zur Erfassung einfacher kognitiver Fähigkeiten des Wissens und Verstehens umfassen Multiple-Choice-Tests, Klausuren und mündliche Prüfungen mit Wissens- und Verständnisfragen, Referate und Hausarbeiten mit Aufarbeitung von Fakten und Zusammenhängen, Protokolle etc.
- Kognitive Kompetenztests (KKT) zur Erfassung komplexer kognitiver Fertigkeiten zum Einsatz, zur Anwendung und Erzeugung von Wissen umfassen Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referate und Hausarbeiten mit komplexen Fragestellungen auf der Basis von eigenständigen Literaturanalysen und wertenden Vergleichen.
- Sozialkompetenztests (SKT) zur Erfassung von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit umfassen Lehrkompetenztests in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen; Gruppenarbeiten, wie z. B. Poster-Präsentation, Organisieren eines Journal Club etc.
- Professionelle Arbeiten (PA) zur Erfassung des beruflichen Selbstverständnisses stellen vor allem die Projekt- und Praktikumsberichte sowie die Masterthesis dar.

(4) Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(7) Die Prüfungssprache in den Modulen des Bereiches Allgemeine Aspekte ist in der Regel Englisch. Prüfungsleistungen, die mit umfangreichen sprachlichen Ausführungen verbunden sind, wie z. B. Hausarbeiten oder die Master-Arbeit, können auf Antrag bei der Prüferin/ beim Prüfer auch auf Deutsch abgefasst werden. Die Prüfungssprache in den Modulen des Bereichs Spezielle Aspekte ist in der Regel Deutsch.

(8) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 30
Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in die Leistungsübersicht eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module

- Forschung,
- Kommunikation,
- Evaluation.

§ 32
Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Sportwissenschaft eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Sportwissenschaft.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(3) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

§ 33
Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die das Studium Master Sportwissenschaft an der Universität des Saarlandes vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Regelung, jedoch längstens für eine Zeitdauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Saarbrücken, 8. Mai 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)